

# Vereinssatzung des Wue-Care e.V.

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Wue-Care“.
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Würzburg unter der Nummer VR 201295 eingetragen. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e.V."
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Theilheim.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## § 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Gesundheitswesens sowie die selbstlose Unterstützung solcher Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind, insbesondere in Zeiten gesellschaftlicher oder seuchenbedingter Ausnahmezustände.
- (3) Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch – aus freiwilligen Spenden finanzierten – Sachzuwendungen (bspw. Nahrungsmittel, Schutzmittel, Putzmittel, Spielzeug, Telekommunikationshilfen) sowie durch den persönlichen Einsatz der Vereinsmitglieder und die Vermittlung ehrenamtlicher Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO (bspw. zur Erledigung von Einkäufen, Botengängen, Hilfe bei der Einrichtung und Umsetzung von Maßnahmen zur Vermeidung sozialer Isolation).
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Vorstand übt seine Tätigkeit grundsätzlich im Ehrenamt aus; er hat Anspruch auf Auslagenersatz.

## § 3 Vereinstätigkeit

- (1) Der Verein erfüllt seine Aufgabe durch Koordination von Hilfsangeboten ehrenamtlich engagierter Personen an Hilfesuchende natürliche oder juristische Personen. Juristische Personen sind in diesem Falle beispielsweise andere eingetragene Verein oder GmbHs/AGs/UGs, die selbst einen Bedarf an Hilfsmitteln (darunter Behelfsmasken, Desinfektionsmitteln, Handschuhe, etc.) aufweisen.

## § 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins sind:
  - Ordentliche Mitglieder
  - Fördernde Mitglieder
  - Ehrenmitglieder
- a) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person werden. Juristische Personen oder Vereine werden nicht als ordentliche Mitglieder aufgenommen. Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine Beitrittserklärung und einen zustimmenden Beschluss des Vorstandes, der mit einer Mehrheit von Zweidritteln gefasst werden muss.
- b) Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person und juristische Person werden, die sich verpflichtet, den Verein regelmäßig und ohne persönliche Einflussnahme finanziell zu unterstützen. Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine Beitrittserklärung und Zustimmung eines Vorstandsmitglieds. Fördermitglieder sind zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigt, haben aber grundsätzlich kein Stimmrecht.
- c) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand grundsätzlich unter Beachtung der vorstehenden Regelungen nach freiem Ermessen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Der Vorstand wird das Mitglied über seine Entscheidung in Schriftform (bspw. per E-Mail) unterrichten; der Vorstand muss seine Entscheidung nicht begründen.
- d) Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder und Nichtmitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Sie haben die vollen Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitglieds.
- (2) Die Mitgliedschaft endet
  - a) bei natürlichen Personen durch deren Tod oder deren Verlust der Geschäftsfähigkeit;
  - b) bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit;
  - c) durch Austritt (§4 Abs. 3);
  - d) durch Ausschluss (§4 Abs. 5).
- (3) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen nur zum Quartalsende zulässig. Der Austritt ist gegenüber dem Verein schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung bei einem Mitglied des Vorstands erforderlich.
- (4) Ein Mitglied kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn der wichtige Grund die Fortführung der Mitgliedschaft für den Verein oder seine Mitglieder unzumutbar erscheinen lässt. Ein solch wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied trotz Mahnung länger als drei Monate mit seiner Beitragszahlung im Rückstand ist oder den

Vereinsinteressen grob zuwidergehandelt hat. Dem Mitglied ist vor seinem Ausschluss Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Das Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Zugang der Ausschlusserklärung die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen, die dann abschließend entscheidet. Über das Ergebnis der Beschlussfassung des Vorstands bzw. der Mitgliederversammlung ist das Mitglied schriftlich zu unterrichten.

- (5) Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennen alle Mitglieder den Inhalt der Satzung und der sonstigen Vereinsordnungen an. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen

## **§ 5 Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung volles Stimm- und Antragsrecht, wenn sein Beitrag ordnungsgemäß bezahlt ist.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Werte und Ziele des Vereins öffentlich zu vertreten.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht den zuständigen Vereinsorganen eigene Vorschläge zu unterbreiten.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand eine ladungsfähige postalische Anschrift sowie eine E-Mail-Adresse mitzuteilen und den Vorstand über jede Änderung ihres Namens und/oder ihrer Adressdaten unverzüglich zu informieren.

## **§ 6 Mitgliedsbeitrag**

- (1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge.
- (2) Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe und die Fälligkeit der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt.

## **§ 7 Vergütungen für die Vereinstätigkeit**

- (1) Die finanziellen Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder und sonstigen Funktionsträger/innen und Arbeitsgruppen ist ehrenamtlich. Ersetzt werden lediglich die unbedingt notwendigen Aufwendungen zur Erfüllung des Vereinszwecks, sowie die Vereinsführung. Es bedarf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt, noch mit vereinsfremden Aufgaben betraut werden.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Ehrenamtspauschale nach 26a EstG ausgeübt werden. Diese darf die gesetzliche Höchstgrenze nicht überschreiten. Maßgebend ist zudem die Haushaltslage des Vereins
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (7.2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigungen.

- (4) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtliche Beschäftigte anzustellen.
- (5) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter/innen des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach §670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- (6) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 14 Tage nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (7) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach §670 BGB festgesetzt werden.

## **§ 8 Organe des Vereins**

- (1) Die Organe des Vereins sind:
  - die Mitgliederversammlung
  - der Vorstand

## **§ 9 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel von einem Vorstandsmitglied geleitet. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindesten jährlich einmal, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres. Mitgliederversammlungen sind ferner einzuberufen, wenn die Einberufung schriftlich von nicht mehr als 20 % der Mitglieder unter Angabe einer begründeten Tagesordnung vom Vorstand verlangt wird (außerordentliche Mitgliederversammlung); die beantragten Tagesordnungspunkte sind verpflichtend durch den Vorstand zu übernehmen. Ort, Termin und Tagesordnung bestimmt im Übrigen der Vorstand.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen. Die Frist beginnt am Tage der Versendung der Einladung. Eine schriftliche Einladung erfolgt an die von dem Mitglied zuletzt mitgeteilte Adresse oder E-Mail-Adresse.
- (3) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Eine hieraus folgende Änderung der Tagesordnung ist spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Anträge zur Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins, die nicht bereits in der fristgemäßen Einladung nach Satz 1 angekündigt wurden, sind von einer Ergänzung der Tagesordnung ausgeschlossen und können erst auf der nächsten

Mitgliederversammlung behandelt werden; dies gilt nicht, wenn sämtliche Mitglieder die entsprechende Ergänzung billigen.

- (4) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder des Vereins berechtigt. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Gäste zur Anwesenheit berechtigt werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird durch ein Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend oder bereit die Leitung zu übernehmen, wählt die Versammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Protokollführer zu wählen und etwaige Änderungen und Ergänzungen der Tagesordnung durch den Versammlungsleiter bekanntzugeben und bei Bedarf zur Entscheidung zu stellen.
- (6) Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
  - Wahl oder Abwahl des Vorstandes. Eine Wahl erfolgt nur nach Beendigung der Amtszeit der amtierenden Vorstandsmitglieder.
  - Wahl der Mitglieder weiterer Gremien (Kassierer, Schriftführer).
  - Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

## **§ 10 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte und vertritt den Verein in sämtlichen Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand ist befugt, sich selber eine Geschäftsordnung zu geben.
- (2) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern.
- (3) Der Verein wird durch je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Ungeachtet des Vorstehenden kann den Vorstandsmitgliedern jeweils einzeln Kontovollmacht in Bezug auf Konten des Vereins erteilt werden.
- (4) Für den Erwerb, den Verkauf oder die Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte sowie Schutzrechte sowie zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von (brutto) über 1.000,00 EUR ist im Innenverhältnis die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich. Es besteht bei allen Ausgaben ein Stückelungsverbot.
- (5) Wählbar als Vorstandsmitglied sind nur ordentliche Mitglieder des Vereins. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt. Wiederwahl ist möglich. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden. Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so kann der Restvorstand noch bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Mitglied mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragen.

- (6) Die Mitglieder des Vorstands haften dem Verein gegenüber nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. Werden Vorstandsmitglieder aufgrund ihrer Vorstandstätigkeit von Dritter Seite in Anspruch genommen, stellt der Verein das betroffene Vorstandsmitglied von diesen Ansprüchen frei, sofern das Vorstandsmitglied nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handelte.

## **§ 11 Vorstandssitzungen**

- (1) Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von mindestens einer Woche durch einen der Vorstandsmitglieder. Eine Verkürzung der Ladungsfrist ist mit Zustimmung sämtlicher Vorstandsmitglieder möglich. Die Zustimmung gilt mit dem Erscheinen zur Vorstandssitzung als erteilt. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit setzt nicht voraus, dass sämtliche Vorstandsämter besetzt sind. Vorstandssitzungen können auch im Wege einer Telefon- und/oder Videokonferenz stattfinden, wenn alle Vorstandsmitglieder mit jenem Verfahren einverstanden sind.
- (2) Der Vorstand entscheidet im Wege der Beschlussfassung. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (3) Beschlüsse des Vorstands können auch ohne Einhaltung von Ladungsfristen schriftlich oder per E-Mail gefasst werden (Umlaufverfahren), wenn alle Vorstandsmitglieder zu diesem Verfahren ihre Zustimmung erklären. Die Stimmabgabe im Umlaufverfahren gilt als Zustimmung zu diesem Verfahren.
- (4) Sämtliche Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und aufzubewahren.

## **§ 12 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung**

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet im Wege der Beschlussfassung. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden von allen anwesenden Mitgliedern mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (2) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.
- (3) Es wird durch Handzeichen oder mit systemischen Hilfsmitteln abgestimmt. Auf Antrag von mindestens drei der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- (4) Stimm- und wahlberechtigt sind nur anwesende Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar und kann nicht durch einen Bevollmächtigten wahrgenommen werden.
- (5) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (6) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Protokolle sind aufzubewahren. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, diese einzusehen.

### **§ 13 Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins**

- (1) Über Satzungsänderungen und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten. Vorschläge zu Satzungsänderungen und zur Auflösung sind den Mitgliedern bis spätestens zwei Wochen vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (3) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Tierschutzverein Würzburg e.V., Elferweg 30, 97074 Würzburg. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

### **§ 14 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung ist durch Beschluss der Versammlung der stimmberechtigten Mitglieder vom 09.03.2021 geändert und neu gefasst worden. Die Neufassung tritt am Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Würzburg, den 09.03.2021



---

Thomas Schmidt



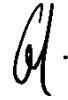
---

Astrid Eckmann



---

Maria Claudia Scherrer



---

Lisa Gerbig



---

Luise Haberland



---

Maria Schmidt



